STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 02.06.2009
Drucksache Nr.: **09/0160**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Außerplanmäßige Aufwendungen und Rückführungen für Sozialhilfeerstattungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen und Rückführungen von Sozialhilfeaufwendungen an den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu und beschließt die dafür notwendige Bereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Rückführungen für Sozialhilfeerstattungen im Haushaltsjahr 2009 in Höhe von 28.639,04 € auf der Buchungsstelle 9417.6720.4 „Erstattungen nach dem SGB II“.

Problembeschreibung/Begründung:

Grundsätzlich sind die Sozialhilfe-Einnahmen an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als örtlichen Träger der Sozialhilfe abzuführen. Hierfür galt bis 31.12.2004 im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes ein Bonus-Modell, wonach der örtliche Sozialhilfeträger allen Kommunen einen Bonus in Höhe von 1/3 der eingebrachten und vereinnahmten Erstattung gewährt hat. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches 12. Teil (SGB XII) zum 01.01.2005 ist dieses Bonus-Modell für die Erstattungen nach dem SGB XII außer Kraft gesetzt worden.

1. Nach Prüfung und Abgleich der Sozialhilfeabrechnungen bis einschließlich November 2008 mit dem Jahresabschluss 2008 wurde festgestellt, dass es im Juli 2008 versehentlich zu einer fehlerhaften Abrechnung der Sozialhilfeeinnahmen gekommen ist. Bei der Abrechnung für den Monat Juli 2008, wobei hier immer die Beträge zum jeweils Monatsletzten des Vormonats zugrunde zu legen sind, wurden irrtümlich die Zahlen vom 31.05.2008 verwendet. Folglich wurden für Juli 2008 irrtümlich Sozialhilfeeinnahmen in Höhe von 32.107,28 € an den RSK abgeführt und dadurch 12.196,49 € Nachwirkungsbonus von der Stadt vereinnahmt.

Nach berichtigter Abrechnung des Monat Juli 2008 hätten nur 10.652,08 € an den RSK abgeführt und 3.719,51 € von der Stadt vereinnahmt werden dürfen, so dass 21.455,20 € Sozialhilfeeinnahmen zuviel an den RSK abgeführt und 8.476,98 € Nachwirkungsbonus zuviel von der Stadt vereinnahmt wurden.

Um eine weitere Überzahlung zu vermeiden, wurden bisher die Sozialhilfeeinnahmen für den Monat Dezember 2008 noch nicht abgerechnet. Für Dezember 2008 wären 13.964,28 € Sozialhilfeeinnahmen an den RSK abzuführen und 3.880,34 € Nachwirkungsbonus von der Stadt zu vereinnahmen.

Nach Verrechnung der überzahlten Sozialhilfeeinnahmen an den RSK für Juli 2008 mit den noch abzuführenden Sozialhilfeeinnahmen für den Monat Dezember 2008 verbleibt eine Überzahlung an den RSK in Höhe von 7.490,92 €. Dieser Betrag ist vom RSK zurückzuzahlen.
Nach Verrechnung des zuviel einbehaltenen Nachwirkungsbonus der Stadt im Juli 2008 mit dem noch einzubehaltenden Nachwirkungsbonus für den Monat Dezember 2008 verbleibt eine Überzahlung an die Stadt in Höhe von 4.596,64 €. Dieser Betrag ist an den RSK zu erstatten.
Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der Rückzahlungsbetrag des RSK in Höhe von 7.490,92 € mit dem von der Stadt zu erstattenden Betrag in Höhe von 4.596,64 € zu verrechnen, so dass letztendlich eine Restforderung der Stadt an den RSK in Höhe von 2.894,28 € besteht. Dieser Betrag ist vom RSK zurückzuzahlen.

2. Weiterhin ist im Rahmen der Haushaltsumstellung von der kameralen Haushalts-Rechnung zum NKF-Haushalt aufgefallen, dass in den Vorjahren 2005, 2006, 2007 und im Abrechnungsjahr 2008 (bis 11/2008) der Nachwirkungsbonus von nicht bonusrelevanten SGB XII-Leistungen in Höhe von insgesamt 31.533,32 € von der Stadt vereinnahmt wurden. Diese irrtümlich vereinnahmten Sozialhilfe-Einnahmen sind grundsätzlich an den RSK zu erstatten.

Der unter Pkt. 1 angeführte verbleibende Überzahlungsbetrag an den RSK in Höhe von 2.894,28 € ist mit dem unter Pkt. 2 angeführten Erstattungsbetrag in Höhe von 31.533,32 € zu verrechnen (lt. fernmündlicher Vereinbarung FBL, Herrn Parpart mit dem FDL Soziales Herrn Hering, beim Landrat RSK vom 29.01.2009), so dass tatsächlich noch ein Forderungsanspruch seitens des RSK in Höhe von 28.639,04 € besteht.

Dieser Betrag ist an den RSK abzuführen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 28.639,04 €.

☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 9417.6720.4 zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.